

Aus- und Fortbildungsinstitut  
des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

<b>Kenn-Nr.</b>
-----------------

**Abschlussprüfung 2021  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahrgang 2018**

**3. Prüfungsbereich:** **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Prüfungstag:** 19.05.2021

**Bearbeitungszeit:** 120 Minuten

**zugel. Hilfsmittel:** VSV- oder DVP-Gesetzessammlung

**Hinweis:**

Die Klausur besteht aus **6** Seiten (inkl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Herr Konrad Neumann (N) wohnt in Burghausen (kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Schlossheim, Bundesland Sachsen-Anhalt). Er ist Jäger und verfügt aufgrund dessen über eine waffenrechtliche Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Waffenbesitzkarte).

In der örtlichen Tageszeitung erschien am 26.03.2021 folgender Artikel (Auszug):

#### **Nationalsozialistische Partei Deutschlands (NPD) mit neuem Ortsvorstand**

Der Ortsverband Burghausen der nationalsozialistischen Partei Deutschlands (NPD) wählte am vergangenen Mittwoch einen neuen Vorstand. Als Vorsitzender des Vorstandes wurde Konrad Neumann gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Gustav Schuster, Detlef Meier und Irene Müller.

Neumann erklärte kurz nach seiner Wahl, er wolle den bisherigen Kurs der Partei fortführen. Gerade in der heutigen Zeit sei ein Festhalten an den bisher gelebten Werten in der NPD wichtig.

Am gleichen Tag erfuhr man in der Verwaltung des Landkreises Schlossheim von der Wahl. Dort erinnerte man sich prompt daran, dass Herr N seit 2010 Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist. Von einer Mitgliedschaft bzw. gar einer möglicherweise bereits bestehenden Vorstandsposition des Herrn N wusste man nichts.

Die daraufhin gestellte Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergab, dass Herr N tatsächlich seit 05.05.2019 Mitglied in der Nationalsozialistischen Partei Deutschlands (NPD) ist. Auch die Wahl in den Ortsvorstand Burghausen wurde vom Verfassungsschutz bestätigt.

Man ist in der Verwaltung verwirrt über die am 02.04.2021 eingetroffene Antwort des Verfassungsschutzes und wundert sich, wie sowas nicht bemerkt werden konnte. Man müsse nun sehr schnell tätig werden.

Daher erließ der Landkreis Schlossheim am 29.04.2021 eine Verfügung, mit der Herrn N die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen wird. Auf eine Anhörung wurde dementsprechend verzichtet.

Die Verfügung hatte folgenden Tenor:

Sehr geehrter Herr Neumann,

1. Die Ihnen mit Schreiben vom 26.02.2010 erteilte waffenrechtliche Erlaubnis (hier die Waffenbesitzkarte mit der Nummer 52/2014) wird nach § 45 WaffG widerrufen.
2. *(Weitere Verfügungspunkte, die nicht fallrelevant sind.)*

#### **Hinweise:**

- Die Ziffer 1 des auszugsweise abgedruckten Schreibens ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Eine Prüfung ist entbehrlich.
- Der Verwaltungsakt ist schriftlich erlassen und mit einer Begründung sowie Unterschrift des Behördenleiters versehen. Er wurde Herrn N gegenüber bekanntgegeben.
- Alle Aussagen, insbesondere die des Zeitungsartikels, sind als wahr anzusehen.

**Aufgaben:**

1. Prüfen Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 der Verfügung vom 29.04.2021!  
Beschränken Sie sich in der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit auf eine Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Anforderungen des § 28 VwVfG!  
(50 Punkte)
2. Erläutern Sie die Begriffe Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sowie den Begriff „aufschiebende Wirkung“!  
(7 Punkte)
3. Besteht in vorliegendem Fall eine solche „aufschiebende Wirkung“? Erläutern Sie!  
(7 Punkte)

**Bitte beachten Sie unbedingt die Urteils- bzw. Gesetzesauszüge auf den nächsten Seiten!**

## **Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG)**

### § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

[...]

### § 5 Zuverlässigkeit

(1) [...]

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1.
  - a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,
  - b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
  - c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
  - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
    - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
    - bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
    - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  - b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,
4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

[...]

#### § 45 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

[...]

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.

#### § 48 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Abweichend von Satz 1 ist für die Erteilung von Erlaubnissen an Bewachungsunternehmen für Bewachungsaufgaben nach § 28a Absatz 1 Satz 1 die für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmte Waffenbehörde zuständig.

[...]

#### § 49 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, dass örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

a) die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will, oder,

b) soweit sich ein solcher Aufenthaltswille nicht ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt,

2. Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 sowie Bewachungsunternehmer die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll.

[...]

## **Auszug aus der Waffen- und Beschussrechtsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (WaffBeschRVO LSA)**

### § 1

#### Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind

1. die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau,
2. die jeweilige Polizeiinspektion anstelle der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg, soweit nicht durch Bundesrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

---

## **Auszug aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 betreffend das Verbot der Nationalsozialistischen Partei Deutschlands, NPD (NPD-Verbotsverfahren 2013-2017):**

„Die Antragsgegnerin [= die NPD] strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.

Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.“